



24. Juli 2019

Die alternative Bond-Währung

Monatliche Anleihen-Kolumne des Asset Management Teams der Steubing AG

Es ist richtig, dass alte und konservative Modelle immer weiter in den Hintergrund treten werden. Erkennbar wird dies nicht nur in der (friedlichen) Form des politischen Protests durch Jugendliche, sondern wir werden dies bei den Finanzprodukten sehen – und zwar möglicherweise schneller als wir denken. Momentan werden Blockchain-Währungen wie Bitcoin, Ethereum oder Ripple belächelt und Personen, die sich damit auseinandersetzen, als Spieler oder Zocker abgetan.

Maßgebliche Veränderungen werden aber sicherlich nicht mehr lange auf sich warten lassen. **Libra**, die neue von **Facebook** eingeführte Währung wird wahrscheinlich einen Wandel herbeiführen. Marc Zuckerberg wird Libra an Leitwährungen wie den US-Dollar oder den Euro binden. Damit sind Zockern die Hände gebunden. Interessant ist auch, welche Unternehmen der **Libra Association** beigetreten sind – denn die Libra Association soll als Miner fungieren. Unter anderem sind Uber, Spotify, Vodafone, Coinbase, ebay, Visa, Mastercard Paypal, Booking.com und Spotify dabei. Alles Unternehmen, die mit Hilfe von Libra auf traditionelle und für sie teure Bankdienstleistungen verzichten könnten.

Hat Libra das Zeug sich als alternative Bond-Währung zu etablieren? Hängen Unternehmen und Investoren noch zu sehr zwischen den Leitplanken des Altbekanntes fest? Vor zwei Jahren hat das japanische Unternehmen **Fisco eine kleine Anleihe in Bitcoin emittiert**, um überhaupt eine Handelbarkeit festzustellen. Momentan wird in Deutschland gefeiert, dass die BaFin genehmigt hat, Anleihen bis zu 8 Millionen Euro ohne Prospekt zuzulassen. Damit sind die bürokratischen Hürden und Kosten in Deutschland für kleine Emissionen niedriger gelegt worden. Die BaFin geht parallel von einem wilden ICO-Hype aus und wünscht sich einen STO-Rechtsrahmen für Bond-Emittenten. Lassen wir unseren Blick ganz kurz auf die Digitalbank N26 abschweifen. Hier konnte die BaFin die von vorneherein vorhandenen Bank-Regularien einfordern. Das Start-up N26 ist aber wahnsinnig schnell gewachsen und die deutsche Behörde hinkt hinterher bei Themen wie z. B. Geldsicherheit oder Geldwäsche – bei einer Bank, die in Deutschland zugelassen ist. Retour zum Libra-Coin und die Möglichkeiten dieser neuen Währung. Welche regionale Aufsichtsbehörde weltweit wäre für einen STO-Rechtsrahmen zuständig? Die Keule einer **BaFin oder ESMA Produktintervention** würde wohl ein Weltunternehmen wie Facebook nicht jucken.

Die Problematik sehen wir mit einem lachenden und einem weinenden Auge. Das Aufbrechen verkrusteter Strukturen ist immer wichtig und richtig. **Internet-Währungen werden in der Realwirtschaft und auch bei Finanzprodukten via Token ihren Einzug erhalten.** Wir sind uns sicher, dass Facebook mit



STEUBING AG

WERTPAPIERHANDELSBANK

dem Libra-Coin eine Blaupause sein wird. Dennoch darf Libra nicht für Wild-West-Bonds missbraucht werden. Es stehen sicherlich schon die ersten Anbieter vor der Türe, die das große Vertriebspotential im Retailbereich von Facebook erkannt haben. Der Charme der Einfachheit von Libra gegenüber herkömmlichen Währungen aber auch gegenüber Blockchain wie Bitcoin, Ethereum oder Ripple, darf nicht in völliger Regulationslosigkeit enden.

Das Unternehmen

Die Wolfgang Steubing AG Wertpapierdienstleister (Steubing AG) ist eine unabhängige Wertpapierhandelsbank mit Sitz in Frankfurt am Main. Gegründet von dem Frankfurter Unternehmer Wolfgang Steubing im Jahr 1987, erfolgte im Jahr 1999 die Umwandlung in eine Aktiengesellschaft. Die Geschäftstätigkeit der Steubing AG (Geschäftsjahr: 1. Juli bis 30. Juni) setzt sich aus folgenden Bereichen zusammen: Kapitalmarktgeschäft; Institutionelle Kundenbetreuung; Handel und Integriertes Orderflow Management in börsennotierten Aktien, Anleihen, Zertifikaten, Optionsscheinen und ETFs; Spezialistentätigkeit und Designated Sponsoring. Die Steubing AG gehört zu den finanzstärksten Wertpapierhandelsbanken in Deutschland. Den Vorstand der Gesellschaft bilden Alexander Caspary und Carsten Bokelmann. Firmengründer Wolfgang Steubing fungiert als Vorsitzender des Aufsichtsrates.

Pressekontakt

Klaus-Karl Becker

Mobil: (0172) 61 41 955

Email: presse@steubing.com

Disclaimer

Die Wolfgang STEUBING AG sind Herausgeber dieses Dokumentes. Obwohl die Informationen in diesem Dokument aus Quellen stammen, die die Wolfgang STEUBING AG für zuverlässig erachten, kann für die Richtigkeit der Informationen in diesem Dokument keine Gewähr übernommen werden.

Dieses Dokument stellt keinen Prospekt dar und ist nicht geeignet, als Grundlage zur Beurteilung der in dem Dokument vorgestellten Wertpapiere herangezogen zu werden. In diesem Dokument enthaltene Schätzungen und Meinungen stellen die Beurteilung der Wolfgang STEUBING AG zum Zeitpunkt der Erstellung des Dokumentes dar und können jederzeit ohne vorherige Ankündigung geändert werden.

Die Wolfgang STEUBING AG oder ihre verbundenen Unternehmen können von Zeit zu Zeit Positionen an den in diesem Dokument genannten Wertpapieren oder an darauf basierenden Optionen, Futures und anderen Derivaten halten, können andere Dienstleistungen (einschließlich solcher als Berater) für jedes in diesem Dokument genannte Unternehmen erbringen oder erbracht haben, und können - soweit gesetzlich zulässig - die hierin enthaltenen Informationen oder die Recherchen, auf denen sie beruhen, vor ihrer Veröffentlichung verwendet haben.

Ein wie auch immer geartetes Beratungsverhältnis zwischen der Wolfgang STEUBING AG und dem Empfänger dieses Dokumentes wird durch die Zurverfügungstellung dieses Dokuments nicht begründet. Jeder Empfänger hat seine eigenen Anstrengungen zu unternehmen und Vorkehrungen zu treffen, um die Wirtschaftlichkeit und Sinnhaftigkeit einer Anlageentscheidung unter Berücksichtigung seiner persönlichen und wirtschaftlichen Belange zu prüfen. Die Wolfgang STEUBING AG haften weder für Konsequenzen aus dem Vertrauen auf in diesem Dokument enthaltene Meinungen oder Aussagen, noch für Unvollständigkeiten in diesem Dokument.

Jede US-Person, die dieses Dokument erhält und Transaktionen mit hierin genannten Wertpapieren tätigen möchte, ist verpflichtet, dies durch einen in den USA zugelassenen Broker zu tun.